

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen

Stand: September 2009

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Lieferung und Leistungen gelten die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen", VOL Teil B sowie die nachstehenden Vertragsbedingungen. Sie werden Vertragsbestandteil.
Liefer- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – mit Ausnahme der Zahlungsbedingungen - abgeschlossen.
- 1.2. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. Preisbildung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Rücksendung sowie sonstiger Kosten und Lasten (z.B. anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren) abgegolten sind. **Der Auftragnehmer liefert frei Verwendungsstelle.** Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

3. Lieferung/Leistung

- 3.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nichts anderes angegeben – die anfordernde Lieferanschrift/ Verwendungsstelle. Diese ist nur montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung/Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 3.2. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf weitere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Verpackungsmaterialien werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Nach der Verpackungsverordnung müssen Hersteller und Vertrieber von Verpackungen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

4. Ausführungsfristen/Verzug des Auftragnehmers

- 4.1. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die bei Ausführung oder Vollendung durch einen Dritten entstehenden Mehrkosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Annahme und Abnahme (Gefahrübergang)

- 5.1. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung in der Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen, auch dann nicht, wenn eine Güteprüfung vorangegangen ist. Bei einem Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag geht die Gefahr erst mit der Abnahme in der Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über.
- 5.2. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wurde.
- 5.3. Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer, die Warenbezeichnung, den Einzelpreis und den Liefertag enthält.

6. Mängelansprüche und Verjährung

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen.
- 6.2. Die Frist zur Verjährung der Mängelansprüche beginnt jeweils von neuem für in sich selbständige Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes.
- 6.3. (frei)

7. Rechnungslegung

- 7.1. Für jeden Auftrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung bzw. Leistungsabschluss eine gesonderte Rechnung auszustellen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrages angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr.) enthalten. Die Rechnungen sind an die im Auftrag konkret benannte Rechnungsanschrift bzw. an die Lieferanschrift/ Verwendungsstelle zu richten.
- 7.2. Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 7.3. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüffähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind: dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

8. Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Lieferung oder Leistung entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

9. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag wird für den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeitraum geschlossen. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Regelungen unter Pkt. 10 dieser Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

10. Rücktritt/Verbotene Handlungen

- 10.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt oder Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden,
 - der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 12 UWG verspricht, anbietet oder gewährt,
 - der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, bereits empfangene Lieferungen oder Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so ist der Wert zu vergüten. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entstanden ist.
- 10.2. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v. H der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

11. Versicherung

Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit diesem Auftrag (einschließlich SV S/RV S) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden.

12. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.